

Das Konzil und die Laien

Wolfgang Beinert

Das Herzstück der Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils ist ohne Zweifel die dogmatische Konstitution „De Ecclesia“. Auf sie sind in der einen oder anderen Weise alle übrigen Dokumente bezogen, die die Kirchenversammlung herausgegeben oder beraten hat. Sie kann darüber hinaus aber auch als zentrale Aussage innerhalb der Geschichte des katholischen Dogmas gelten, insofern erstmals ein Konzil sich ausdrücklich und ausführlich mit dem Geheimnis der Kirche beschäftigt. Denn bislang war „Kirche“ entweder derart selbstverständlicher Hintergrund der theologischen Aussagen, daß man nicht eigens darüber reflektierte (so in den ersten dreizehn Jahrhunderten der Kirchengeschichte), oder sie war umstrittenes Objekt theologischer Diskussionen (wie etwa seit dem 14. Jahrhundert), wobei sich die orthodoxe Seite darauf beschränkte, apologetisch nur das zu verteidigen, was angegriffen wurde.

Erst seit ungefähr der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt ein umfassendes Nachdenken über eine Gesamtekklesiologie. Die Frucht ist die Konstitution „De Ecclesia“. Diese Tatsache darf nicht übersehen werden angesichts der für die neuere Theologiegeschichte sicher bedeutsamen Aussagen über das Bischofsamt. Die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe bildet einen gewissen Ausgleich zu den Erklärungen des ersten Vatikanischen Konzils über die päpstliche Gewalt. Darum ist es verständlich, daß sich die ersten Kommentare zur Kirchenkonstitution vor allem darauf konzentrierten.

Ebenso wichtig ist aber eine andere Aussagenreihe, die vom Laien in der Kirche spricht. Sie ist ebenfalls klar in der Urkunde des Konzils bezeugt und schafft gleichfalls ein gewisses Gegengewicht gegen die in den vergangenen Jahrhunderten (d. h. seit dem frühen Mittelalter) beherrschende Sicht der Kirche als vorwiegend hierarchischer Institution. Daraus ergaben sich seit dem Beginn der Neuzeit, mit der ein machtvolleres Bewußtwerden der eigenen Subjektivität beim abendländischen Menschen einsetzte, scharfe Konfliktsituationen, die zur Entfremdung von der Kirche wesentlich beigetragen haben.

Diese Situation ist inzwischen überwunden. Eine tiefere Einsicht in die Struktur der Kirche und die Beschäftigung mit der Theologie der irdischen Wirklichkeiten unter dem Einfluß der Kräfte der Neuzeit hat auf dem zweiten Konzil im Vatikan zu einer echten Laikologie geführt.

Die Kirche als Volk Gottes

Die Grundlage dafür ist vor allem die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes. Schon die erste Fassung des Kirchenschemas hatte ein Kapitel über die Laien vorgesehen. Es hatte seinen Platz hinter einer einleitenden Darstellung des Mysteriums Kirche und den Ausführungen über das hierarchische Amt. Über das Volk Gottes handelte nur ein kurzer Absatz. Auf Vorschlag der Koordinierungskommission wurde er zu einem eigenen umfangreichen Kapitel ausgearbeitet, das seinen endgültigen Platz als Kapitel II nach der Einleitung (Kap. I) und vor dem Bischofskapitel (Kap. III) und der Theologie des Laientums (Kap. IV) gefunden hat. Diese Entscheidung ist eine der bedeutendsten, die jene Kommission getroffen hat; ihre Annahme durch die Vollversammlung gehört zu den Großtaten des Konzils.

Denn dadurch ist es möglich, die gemeinsame und grundlegende Struktur der Kirche vorgängig zu jeder notwendigen Differenzierung herauszuarbeiten. Die Kirche erscheint ausdrücklich als integrale Gemeinschaft des Heils und der Heiligen. Sie ist nicht in erster Linie „Amtskirche“ oder „Heilsinstitution“, sondern *ecclesia*, d. h. convocatio der Christgläubigen¹. Der biblische Begriff vom „Volk Gottes“, dem noch andere Bilder mit ähnlichem Inhalt zur Seite treten², ist am besten geeignet, diese grundlegende Struktur der Kirche zu verdeutlichen.

Yves Congar hat auf die Größe – und auch auf die Grenzen – der Volk-Gottes-Ekklesiologie nachdrücklich hingewiesen³. Sie stellt die Kirche zunächst einmal in die Kontinuität der Heilsgeschichte hinein, die bei dem gerechten Abel und Abraham beginnt, ihren Höhepunkt in Christus erreicht und sich in der Geschichte der Kirche bis hin zum letzten Erwählten fortsetzt⁴. Die Kirche offenbart sich somit als ein heilsgeschichtliches Phänomen, das als solches jeder statischen Starre enttoben sein muß. Die Kirchenkonstitution betont darum auch die besondere Dynamik der Kirche, die mit dem Begriff der Pilgerschaft umschrieben wird. Sie ist wanderndes Gottesvolk⁵, das getragen wird durch die Beistands- und Erfüllungsverheißungen, die auf die Vollendung der Welt in und durch Christus verweisen. Das Volk Gottes ist also eine eschatologische Größe⁶.

Für unser Thema besonders bedeutungsvoll ist die Hervorhebung des Ekklesia-Gedankens, der in Anlehnung an die Etymologie (*ekklesia* von *ek-kaleo* = heraufrufen) die Kirche als Gemeinde der Erwählten und Berufenen erfaßt. Sie ist bei aller Kontinuität mit dem alten Israel etwas grundlegend anderes, der „Neue Bund“, gegen den der Alte nur „*praeparatio et figura*“ ist⁷. Er ist geschlossen im Bundesmahl am Gründonnerstag als „der neue Bund in meinem Blute“⁸. Wo immer also auf Grund des Auftrages Christi das gleiche Bundesmahl gefeiert wird,

¹ Konstitution über die Kirche (= KK) 2.

² Die Kirchenkonstitution nennt die Bilder „Herde“, „Familie“, „Tempel“.

³ Y. M.-J. Congar OP, Die Kirche als Volk Gottes, in: Concilium 1 (1965), 5–16.

⁴ KK 2.

⁵ Vgl. KK 8, 4 u. 49.

⁶ Vgl. KK Kap. 7.

⁷ KK 9, 1.

⁸ Lk 22, 20.

erhebt sich die Kirche zu ihrer aktualsten und höchsten Vollendung⁹: sie wird wirklich die Gemeinde der zur Heiligkeit Berufenen¹⁰.

Damit ergibt sich ein überaus fruchtbarer Ansatz zur Überwindung eines einseitig juristischen Kirchenverständnisses, in dem die Kirche zum „regnum gloriosum“ wird¹¹. Aus dem Denken, das einer solchen Terminologie zu Grunde lag, mußte im Lauf der Zeit die Tendenz zu Uniformierung und Zentralismus erwachsen, die die leitenden Organe zu verabsolutieren drohte und aus der Ekklesiologie eine einseitige Hierarchologie werden ließ. Die Volk-Gottes-Ekklesiologie, in der die Idee der Einheit durchaus tragend ist¹², läßt dagegen auch Raum für die Entfaltung der Katholizität, die innerhalb der Einheit die Vielfalt gelten läßt und damit die Kirche vom Kollektiv zur Gemeinschaft erhebt. Diese Gemeinschaft ist nicht in sich selbst gettohaft abgekapselt, sondern offen zum Dialog mit der ganzen Menschheit¹³.

Diese Gemeinschaft ist eine große Einheit vor jeder weiteren Spezifizierung. In diesem Satz ist die wichtigste Aussage der Konstitution über das Volk gemacht. Er ist auch die Grundlage dafür, was das Konzil über die Laien sagt.

Der Ursprung jener Einheit ist die gemeinsame Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes am Priestertum Jesu Christi¹⁴. Der Wesensunterschied zwischen dem hierarchischen Amtspriestertum und dem in Taufe und Firmung gründenden allgemeinen Priestertum der Gläubigen wird vom Konzil zwar betont¹⁵, aber zugleich erklärt es, daß aus dem genannten Grund das ganze Gottesvolk als „*communitas sacerdotalis*“ bezeichnet werden muß¹⁶. Dieser Begriff ist also die oberste Kategorie bei allen Aussagen über die Menschen in der Kirche. Jede Unterscheidung zwischen Klerus und Laien ist demgegenüber nachgeordnet. Sie ist ein Unterschied, aus dem niemals ein Gegensatz werden darf. Denn zunächst haben alle die gleichen grundlegenden priesterlichen Pflichten: geistige Opfer darzubringen, Gott zu verherrlichen, für ihn Zeugnis abzulegen¹⁷.

Aus dieser Ursprungseinheit des Gottesvolkes folgt also der kultische Charakter der Kirche, von dem besonders die Konstitution über die Hl. Liturgie beredt spricht. Die Liturgie ist mit Recht Gipfel und Quelle allen kirchlichen Tuns¹⁸. Das Recht und die Pflicht, sie zu vollziehen, ist aber ausdrücklich allen Getauften gegeben, weil sie Vollzug des Priesteramtes Christi in der Teilhabe durch die Gemeinde des Gottesvolkes ist¹⁹.

⁹ KK 3; 7, 2; 26, 1.

¹⁰ Vgl. KK 39 u. 40.

¹¹ So Jakob von Viterbo († 1308) in „*De regimine Christiano*“. Das Werk nennt sein Herausgeber H.-X. Arquillière „*le plus ancien traité de l'Eglise*“ – Paris 1926.

¹² Die Kirche ist die eine und gleiche kraft ihres Ursprungs im einen Christus, ihrem einen Ziel in Gott und der einen Taufe. Sie hält sich so durch alle Zeiten kontinuierlich als die gleiche durch. Vgl. Eph 4, 4–6.

¹³ Vgl. KK 13–17.

¹⁴ Vgl. KK 9, 3 u. 10, 1.

¹⁵ KK 10, 2.

¹⁶ KK 11, 1.

¹⁷ KK 10, 1.

¹⁸ Konstitution über die hl. Liturgie (= KL) 10.

¹⁹ KL 7 und 14, 1. KL 7 machen bereits deutlich, daß die „Liturgiemächtigkeit“ nicht allen Getauften gleichermaßen zukommt. Der Amtspriester nimmt, obschon auch er Getaufter ist, eine besondere Stellung ein, insofern er in einmaliger Weise die Person Jesu Christi repräsentiert. Vgl. dazu Pius XII., *Mediator Dei* (Luzern 1961) Nr. 30–32, 64–66.

Die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft des Gottesvolkes wird auch dort deutlich, wo die Konstitution von der Aufgabe und dem Sinn der Kirche spricht. Sie ist, wie es einleitend heißt, „in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“²⁰. Die Evangelisation der Menschheit ist jedoch dergestalt, daß sie auch die Welt der Menschen umgreift. Die Kirche hat eine Heilsmission gegenüber der ganzen Welt; denn alle Dinge sind so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie dem Lobpreis Gottes in Christus entsprechen²¹. Die ganze Kirche ist dazu gerufen, die Bischöfe ebenso wie die Ordensleute und die Laien²². Sie ist „universale salutis sacramentum“²³, das „die ganze Menschheit mit allen ihren Gütern“²⁴, „die Fülle der ganzen Welt“²⁵ „vollkommen in Christus erneuern“ soll²⁶.

Freilich gilt auch hier das Prinzip, daß in der Kirche die komplementäre Wesenseigenschaft zur Einheit die Katholizität ist. Die Einheit, die aus der liturgischen Wirkursache und der missionarischen Zielursache folgt, ist gegliederte und gestufte Einheit, nicht kongregationalistische Gleichmacherei. Das ergänzende Bild von der Kirche als Leib Christi ist besser geeignet, das zu veranschaulichen. Mit Berufung auf 1 Kor 12, 1–11 sagt die Kirchenversammlung darum: „Auch im Aufbau des Leibes Christi gilt die Verschiedenheit der Glieder und Dienste. Der eine Geist ist es, der seine vielfältigen Gaben gemäß seinem Reichtum und den Erfordernissen der Dienste zum Nutzen der Kirche austeilt.“²⁷ Die vornehmlichste Unterscheidung geschieht durch die „*sacra potestas*“, durch die ein Teil des Volkes ins kirchliche Amt gerufen wird, während der andere, der sie nicht empfangen hat, im Laienstand bleibt²⁸. Die eben zitierte Äußerung des Konzils macht deutlich, daß diese Unterscheidung keinen Selbstzweck, sondern lediglich einen Dienstzweck hat. Dadurch wird nicht nur dem Laizismus, sondern gleicherweise dem Klerikalismus jede Berechtigung abgesprochen. Laien und Kleriker sind einander weder untergeordnet noch gegengeordnet, sondern „einander zugeordnet“²⁹ in der Erfüllung der Aufgabe der Kirche, Gott zu loben und die Welt zu heiligen. Die Definition des Laien als eines Christgläubigen, der die *sacra potestas* nicht besitzt, ist darum auch nicht negativ, sondern gibt nur das deutlichste und klarste Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Kleriker an. Wie die Konstitution selbst sagt³⁰ und aus unserer weiteren Untersuchung klar wird, hat der Begriff Laie durchaus positive und gegenüber dem Begriff Kleriker singuläre Inhalte.

²⁰ KK 1.

²¹ KK 30 u. 31.

²² Vgl. KK 24; 31; 44, 2.

²³ KK 48, 2.

²⁴ KK 13, 2.

²⁵ KK 17.

²⁶ KK 48, 1.

²⁷ KK 7, 3.

²⁸ Vgl. KK 10, 2 u. 31.

²⁹ KK 10, 2 – vgl. auch 32, 3.

³⁰ KK 31, 1: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden, die nicht Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes sind, d. h. die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“

Klerus und Laien im Volke Gottes

Wenn sich das Konzil den Volk-Gottes-Begriff als tragendes Element der Ekklesiologie zu eigen macht, hebt es damit den Gemeinde- und Gemeinschaftscharakter der Kirche gegenüber jedem Individualismus und Kollektivismus hervor. Sie unterscheidet sich grundlegend von diesen beiden Haltungen dadurch, daß sie jedem Glied eine echte und unverwechselbare Funktion für das Ganze zuweist und zuerkennt³¹. Diese Unterschiedenheit und Bezogenheit der Gemeinschaftsfunktionen in der Kirche ist nun zu untersuchen, soweit sie für das Verhältnis von Klerus und Laien relevant ist.

Da die Differenzierung dienstzwecklich ist, wird sich die je verschiedene Funktion von Klerus und Laienschaft nach den Aufgaben der Kirche artikulieren. Dabei scheint es zunächst, als käme den Amtsträgern vom liturgischen Charakter der Kirche her eine Vorrangstellung zu³². Auf Grund ihrer *sacra potestas* sind sie befähigt, das Gottesvolk heranzubilden, in Christus aufzuerbauen, zu heiligen und zu leiten. Ihre Vollmacht macht sie zu berufenen Verkündern des Gotteswortes und zu Ausspendern der Sakramente, unter denen die Eucharistie die zentrale Stellung einnimmt. Sie ist Inbegriff der *sacra potestas* und Mitte des christlichen Kultes und der kirchlichen Lebensgestaltung³³.

Das Neue Testament sollte uns jedoch vor einer vorschnellen Statuierung von Ranglisten bewahren, auch was die Zwecke der Kirche betrifft. Das Hohepriesterliche Gebet (Joh 17) wie das erste Kapitel des Epheserbriefes machen auf den Zusammenhang aufmerksam, der zwischen der Verherrlichung Gottes und der Heilssendung in die Welt besteht. Wie das Erlösungswerk Christi identisch ist mit seiner Verherrlichung des Vaters (Joh 17, 4), so soll auch die Sendung der Seinen in die Welt dem Gotteslob dienen (Joh 14, 18. 21 f. und Eph 1, 10–12). Der kultische Lobpreis Gottes besteht letzten Endes darin, daß den Geschöpfen das Evangelium verkündet wird und die Welt glaubt, so daß Gott alles in allem ist.

Die Zielspitze allen Tuns und Geschehens in der Kirche, auch des liturgischen, ist daher zunächst auf die Heiligung der Welt gerichtet³⁴. Die Vorrangstellung des Amtsträgers in der Kirche – sofern man von einer solchen in der Einheit des Gottesvolkes überhaupt reden darf – ist also nur dann gesichert, wenn sie auch in der missionarischen Aktion des Gottesvolkes gesichert ist.

Gerade hier aber scheint die Kirchenkonstitution anderer Meinung zu sein. Weil

³¹ Vgl. KK 13, 3 mit der Zitation von 1 Petr 4, 10: „Dienet einander, jeder mit der Gnadengabe, die er empfangen hat, als gute Verwalter der vielfältigen Gnadengaben Gottes.“

³² In unserem Zusammenhang spielt dabei die Gliederung des Amtes in Episkopat, Priestertum und Diakonat keine entscheidende Rolle. Der Priester ist ja nichts anderes als „Mitarbeiter, Hilfe und Organ“ des Bischofs, den er „gegenwärtig machen“ soll (KK 28, 2). In entsprechender Weise gilt dies auch von den Diakonen (vgl. KK 29, 1).

³³ Vgl. dazu KK 8, 2 f.; 10, 2; 11, 2; 24–27; 28. Was die Sakramentspendung anlangt, so ist es bedeutsam, daß die Taufe nicht ausschließliche Prärogative des hierarchischen Priesters ist und daß die Ehepartner sich das Ehesakrament gegenseitig spenden; der Priester ist dabei autorisierter Zeuge. Vgl. CIC can. 1072.

³⁴ Vgl. 37, 4. Die „Welthaftigkeit“ der Liturgie erweist sich in ihrer Sprache, ihren Hilfsmitteln, ihren Zeremonien usw.

die Aufgabe Christi die Erlösung der Welt ist, haben natürlich auch die Amtsträger, vornehmlich die Bischöfe als sichtbare und hervorragende Repräsentanten Christi³⁵ an dieser Aufgabe teil. Der unmittelbare Dienst an der Welt jedoch ist Sache der Laien³⁶. Sie sollen „wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beitragen“³⁷. Damit leisten sie ebenso einen missionarischen wie echt liturgischen Dienst: „Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie in stets wachsendem Maße Christus entsprechen und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen“³⁸. Sie sind also aktiv beteiligt an der Heilsaufgabe der Kirche und tragen bei zum Wachstum des Reiches Christi in der Kirche³⁹.

Der Kleriker ist an dieser Sendung zwar wesentlich, aber nur indirekt beteiligt. „Auf Grund ihrer besonderen Erwählung sind sie vor allem und von Berufs wegen dem heiligen Dienst zugeordnet“⁴⁰, der freilich darauf angelegt ist, „die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, daß alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten“⁴¹. Es besteht also grundsätzlich im Volk Gottes „unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“⁴². Wie stark die Konstitution auch das Leitungsamt des Klerus betont als Funktion des klerikalen Heiligungsamtes, so legt sie doch den Hauptakzent auf den Dienstcharakter der Hierarchie. Man kann ihn kaum prägnanter formulieren als das Konzil: „Die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienst ihrer Brüder, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christenmenschen erfreuen, in freier und geordneter Weise nach dem gleichen Ziel hin streben und so zum Heile gelangen.“⁴³ Je größer die *sacra potestas* ist, um so mehr ist sie dienstbezogen. Ist also der Bischof mit der Fülle der *sacra potestas* versehen, ist ihm auch die „*summa sacri ministerii*“ auferlegt⁴⁴, und sein Amt ist „*verum servitium*“ oder demütiger Dienst⁴⁵. Die Laien haben ein Recht auf seinen Dienst⁴⁶ und die Freiheit zur Mitsprache in den gemeinsamen Angelegenheiten der Kirche⁴⁷.

Man darf freilich über alledem nicht vergessen, daß die Dynamik der Kirche zur Welt hin nur die eine Seite des heilsgeschichtlichen Gesamtprozesses ist. Wie die missionarische Aktion in der liturgischen Aufgabe der Kirche ihre Wurzeln hat, so muß sie dort auch wieder einmünden. Denn für alles Geschaffene, also auch für die Kirche, ist der letzte Sinn des Seins die Verherrlichung Gottes. Genauer

³⁵ KK 21, 1.

³⁶ KK 31, 2: „Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen.“

³⁷ KK 31, 2.

³⁸ KK 31, 2; vgl. auch KK 34, 2: „So heiligen die Laien, indem sie allenthalben den Dienst der Anbetung heilig vollziehen, die Welt für Gott.“

³⁹ Vgl. KK 35, 4; 36; 38.

⁴⁰ KK 31, 2.

⁴¹ KK 30.

⁴² KK 32, 3.

⁴³ KK 18, 1.

⁴⁴ KK 21, 2.

⁴⁵ KK 24, 1. Von den Priestern wird bei der Beschreibung ihres Verhältnisses zum Bischof gesagt, sie seien „*ad Populo Dei inserviendum vocati*“ (KK 28, 2).

⁴⁶ KK 37, 1.

⁴⁷ KK 37, 1 u. 3.

müßten wir allerdings sagen: die glorificatio der Schöpfung wird durch die Menschen in der Kirche vollzogen⁴⁸. Was in der Eucharistiefeier real-zeichenhaft in einzigartiger Weise geschieht, daß nämlich ein Stück Welt, das die Laien darbringen, durch den amtlichen Priester konsekriert wird, das geschieht in analoger Weise überall dort, wo die Welt geheiligt wird durch den Dienst der Laien. So kann das Konzil sagen, daß alle Akte christlichen Lebensvollzugs mit der Darbringung des Herrenleibes dem Vater dargebracht werden und gerade dadurch die Welt geheiligt wird⁴⁹. Hier wird von neuem die Würde und die unabdingbare Bedeutung des hierarchischen Priestertums sichtbar, das allein zum Vollzug des eucharistischen Opfermahles bestimmt ist. Der priesterliche Dienst und auch die priesterliche Vollmacht ist notwendig, damit das Volk Gottes seine Aufgabe recht erfülle. Wieder wird die Funktionalität der einzelnen „Stände“ in der Kirche deutlich, deren Verschiedenheit um des einen Zieles willen gesetzt ist: „Die Gläubigen aber müssen dem Bischof anhängen wie die Kirche Jesus Christus und wie Jesus Christus dem Vater, damit alles in Einigkeit übereinstimme und überströme zur Verherrlichung Gottes.“⁵⁰

Die Kirchenversammlung bietet damit eine ausgewogene Lehre vom Verhältnis zwischen Laien und Priestern. Diesen wird nichts von ihrer Bedeutung, ihrem Rang und ihrer einzigartigen Würde genommen. Zugleich aber macht sie eine entschiedene Absage an jeden Paternalismus und an jedes klerikale Paschatum. Vergleichen wir die Lehre der Konstitution mit den Anschauungen der Vergangenheit, so können wir mit voller Berechtigung geradezu von einer kopernikanischen Wende sprechen. Im Mittelalter gilt die Stellung des Laien und seine Existenz überhaupt als ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche⁵¹. Alle theologische, kirchenrechtliche und asketische Reflexion gilt beinahe ausschließlich dem Kleriker. Die Konstitution aber stellt die Kirche als *communitas sacerdotalis* dar, unterschieden in Klerus und Laienschaft, die in der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe einander zugeordnet sind, die Heilsendung Christi des Hohenpriesters in Raum und Zeit fortzusetzen, bis die Fülle der ganzen Welt in sein Reich eingegangen ist. Das Priestertum des hierarchischen Dienstes hat die Aufgabe, die Weltchristen zu heiligen und damit zu befähigen, Gott die Welt zuzubringen als Opfergabe, die durch die Hand des Priesters dem Vater durch Christus im Heiligen Geist dargebracht wird.

Die Würde des Laien

Die vorangehenden Überlegungen dürften deutlich gemacht haben, welch großer und unaufgebbarer Würde sich der Laie im Ganzen des Gottesvolkes erfreut. Er hat Anteil am Priestertum Jesu Christi, um in seiner Weise und nach seinen

⁴⁸ Vgl. KK 48, 1.

⁴⁹ KK 34, 2.

⁵⁰ KK 27, 3.

⁵¹ Vgl. Y. Congar, *Der Laie*, Stuttgart 1956, 34. Vgl. dazu R. J. Cox, *A Study of the Juridic Status of Laymen in the Writings of the Medieval Canonists*, Washington 1959, 56–66. Die Ablehnung der Zusammenarbeit zwischen Klerus und Laien begründete man mit Deut. 22, 10: „Du sollst nicht mit Rind und Esel zusammen pflügen!“

Gnadengaben mitzuwirken am Heil der Welt. Als Getaufte und Gefirmte in der Einheit der Kirche ist er „ontologisch“, nicht erst auf Grund seiner subjektiven Frömmigkeit, in die engste Christusgemeinschaft und Christusnachfolge gerufen. Die Kirchenkonstitution weist in den Nummern 34–36 im einzelnen darauf hin, wie sich diese seine Berufung in seinem Leben verwirklichen kann und muß. Was dort gesagt ist, braucht hier nicht noch einmal wiederholt zu werden. Dagegen mag es von Nutzen sein, die Würde der Laienschaft hervorzuheben, insofern dadurch das Verhältnis zum Klerus berührt wird.

Die Laien im Gottesvolk sind dank der allen Christgläubigen teilwerdenden Berufung zur Fülle und Vollkommenheit in der Heiligkeit erwählt, berufen und ausgerüstet⁵². Es kann darum nicht ohne weiteres einen „Stand der Vollkommenheit“ in der Kirche geben, sondern nur eine „dem Stand entsprechende Vollkommenheit“⁵³. Diese ist lediglich auf die Ordnung der Mittel, niemals auf die des Zieles beschränkt, unbeschadet der Tatsache, daß es vor Gott eine größere oder mindere Heiligkeit des einzelnen gibt. Der Laienstand ist also auch nicht der „leichtere“ christliche Lebensvollzug. Vielleicht wird das in der nachkonziliären Zeit einmal deutlicher werden in Kanonisierungen heiliger Väter oder Mütter. Auf jeden Fall verlangt die spezifische Laienfrömmigkeit eine entsprechende Laien-spiritualität. Sie darf nicht eine reduzierte Mönchsspiritualität sein, sondern muß auf die dem Stand entsprechende Vollkommenheit spezifisch hinarbeiten.

Kein Glied der Kirche, also auch nicht die Laienschaft, ist ausgeschlossen von der charismatischen Begabung der Kirche. Die Charismen sind nicht, wie manche Theologen in etwas unscharfer Exegese meinten, spezielle Erscheinungen der jungen Kirche, die im Lauf ihrer Entwicklung ausgeblieben sind. Die Charismen sind auch nicht nur auf das Amt beschränkt. Die Konstitution hebt vielmehr hervor, daß neben der sakramentalen und hierarchischen Verfaßtheit der Kirche eine diese umgreifende charismatische Struktur existiert, die den Gläubigen jeglichen Standes umfaßt⁵⁴.

Charismen sind besondere Gnadengaben für den allgemeinen Dienst in und an der Kirche. Kommen sie auch den Laien zu, so folgt daraus die Berechtigung, gegebenenfalls „ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“⁵⁵. Sicher sind sie auch zum Gehorsam gegenüber den Amtsträgern „utpote Christum repraesentantes“ verpflichtet⁵⁶. Daraus aber können diese nicht das Recht ableiten, die Laien lediglich als Befehlsempfänger und Exekutivorgane zu betrachten. Vielmehr ist ihnen die schwere Verantwortung auferlegt, von ihrer Autorität und ihren Leitungsbefugnissen nur „amtlich“ Gebrauch zu machen. Sie müssen sich, anders

⁵² KK 11, 3; 40, 2.

⁵³ KK 42, 4. Übrigens spricht die Konstitution nirgendwo, auch nicht im Kap. 6 über die Ordensleute vom status religiosus als dem „Stand der Vollkommenheit“.

⁵⁴ KK 12, 2.

⁵⁵ KK 37, 1.

⁵⁶ KK 37, 2.

gesagt, immer wieder ernstlich die Frage vorlegen, ob und inwieweit ihr autoritatives Handeln wirklich jener Hirtenfunktion entspringt, die ihnen als Repräsentanten des Herrn zukommt. Das muß nicht immer und überall der Fall sein. Dann aber ist dem charismabegabten Laien gegebenenfalls das Recht und die Pflicht zur Initiative zu lassen⁵⁷. Es könnte sein, daß gerade sie und nicht der Amtsträger Werkzeuge des göttlichen Geistes in einer bestimmten Situation sind. Hier gilt ein Wort, das Kardinal Suenens in der Konzilsaula gesprochen hat: „Gewiß blieben die Charismen in der Kirche ohne das Amt der Hirten ungeordnet, aber umgekehrt bliebe das kirchliche Amt ohne die Gnadengaben etwas Armseliges und Unfruchtbares.“⁵⁸

Aus dem Gemeinschaftscharakter des Volkes Gottes ergibt sich, daß jedes Glied gemäß seiner besonderen Berufung eine echte und einmalige, von niemand zu ersetzende Aufgabe im Ganzen und für das Ganze hat. Denn der eine Geist teilt seine vielfältigen Gaben zum Nutzen der Kirche aus⁵⁹. Jeder einzelne Laie ist somit verantwortliches Gemeinde- und Diözesanmitglied und nicht nur „geliebter Sohn und geliebte Tochter“ oder „Pfarrkind“⁶⁰. Das Konzil mahnt denn auch die „geweihten Hirten, die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anzuerkennen und zu fördern“⁶¹. Müßte es von daher nicht möglich sein, im Lauf der Zeit diese Verantwortung zu wecken und das Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche zur Geltung kommen zu lassen? Vielleicht kommt die Stunde, da sich aus der Lehre der Konstitution eine „Kollegialität von Klerus und Laien“ herauskristallisiert. Die Gemeinschaftlichkeit des Gottesvolkes jedenfalls erfordert als Schema ihrer Beziehungen die Partnerschaft, die auf der in Christus gründenden Liebe und im Dienste beruht.

Der Katholizität des Gottesvolkes widerspricht jede Uniformierung, auch die, die sich öfters im Verband einer Pfarrei breitmachen möchte. Man kann es nicht selten erleben, wie ein Verein, eine „Spiritualität“, eine liturgische oder organisatorische Form vom Seelsorger als die alleinseligmachende angeboten und verfochten wird. Jeder, der sich davon distanziert, gehört zu den schwarzen Schafen. Handelt es sich dabei gar um Dinge, die sich überlebt haben, so wird gerade der aktivere und sich verantwortlich fühlende Teil der Gemeinde abgeschreckt. Ihre Initiativen gehen verloren. Aber sie alle sind in irgendeiner Weise zum Nutzen der Kirche gegeben, selbst dann, wenn sie den persönlichen An- und Einsichten des

⁵⁷ KK 37, 3: „Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gerne deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen.“

⁵⁸ Rede vom 22. Oktober 1963, abgedruckt J. Chr. Hampe, *Ende der Gegenreformation?* (Stuttgart, Mainz 1964) 230.

⁵⁹ Vgl. KK 7, 3.

⁶⁰ Vgl. die Bemerkungen von Weihbischof M. Mc Grath von Panama: „Durch eine derartig mangelhafte Beschreibung wird ein unwirkliches Bild der Kirche erzeugt, in der anscheinend das ganze Leben der Gläubigen zusammengefaßt werden kann in der Unterwerfung unter die Hierarchie oder in einer klerikalen Pyramide, auf deren unterster Spitze, wie die ganz kleinen Akolythen allen anderen unterstellt sich die Laien befinden“ (Konzilsreden 201 f.).

⁶¹ KK 37, 3.

jeweiligen Pfarrherrn entgegengerichtet sind. Sie können immerhin vom Geist kommen, der immer weiter ist als menschliche Mentalitäten und der vom Amtsträger nicht ausgelöscht werden darf⁶².

*

Die Lehre der Konstitution ist eindeutig, ihr Geist klar. Nun ist er dem Volk Gottes übergeben, um als Sauerteig zu wirken. Vieles davon ist zwar nicht der Lehre, wohl aber der verlangten Praxis nach neu und ungewöhnlich. Wir dürfen aber getrost das Neue aufnehmen und mit der Gnade Gottes durchsetzen. Denn sicher ist es gottgewirkt. Es kann kein Zweifel sein, daß im Dokument der vaticanischen Kirchenversammlung „das Zeichen Christi auf dem Antlitz der Kirche klarer erstrahlt“⁶³. Das ist verheißungsvoll für die Kirche selbst und für den Dialog, den sie mit allen Menschen guten Willens begonnen hat⁶⁴. Es ist für alle, die die Kirche lieben und mit ihr leben, ein Zeichen der Verheißung, daß sie daran mitwirken dürfen, jeder nach seiner Berufung und seinem Stand, sei er nun Laie oder Priester.

Der zersetzende Intellekt

August Brunner SJ

Zerstörende und aufbauende Kritik

Es ist eine Tatsache, daß es eine Art von Gescheitheit gibt, die zersetzend wirkt. Sie macht vor nichts halt; sie setzt wie ein Bohrer an allem an, um es auf seine Widerstandskraft zu erproben, und findet immer wieder, daß die Gründe und Beweise für bestimmte Arten des Verhaltens und Beurteilens nichts sind als Einbildungen oder gar Vorwände, hinter denen sich handfeste materielle Interessen verbergen. Nichts findet Gnade vor diesem Messer. Mit Schärfe wird gezeigt, daß besonders alle religiösen und sittlichen Anschauungen oder Vorschriften auf unhalt-

⁶² Vgl. dazu KK 12, 2; 13.

⁶³ KK 15.

⁶⁴ Vgl. z. B. die positiven Urteile über die Laikologie des Konzils bei P. Meinhold, in: Ende der Gegenreformation 173–175; ds., Die Kirchen auf neuen Wegen 160 f. – V. Vajta, Die Kirche und ihre Einheit, in: Luth. Monatshefte 4 (1965) 310 f.